

Name der Gesellschaft  
Deutscher Phönix, Versicherungs=Gesellschaft.

会社名  
ドイツ・フェニックス保険会社（改正）

認可年月日  
1870.05.16.

業種  
保険

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden zum Nr.25,  
Jg.1870, SS.188-197.

ファイル名  
18700516DPH\_A.pdf

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Wiesbaden.

Nr. 25.

Ausgegeben Donnerstag den 23. Juni

1870.

### Bekanntmachungen der Regierung.

**371.** 3 1/2 procentiges Anlehen der vormals Freien Stadt Frankfurt a. M. von 2,500,000 fl., d. d. 30. November 1848.

Bei der stattgehabten 14. Verloosung des Anlehens der vormals Freien Stadt Frankfurt a. M. von 2,500,000 fl., d. d. 30. November 1848, wurden nachverzeichnete Nummern der Obligationen lit. G. zur Rückzahlung auf den 1. October 1870 gezogen:

16 Obligationen à 1000 fl.  
Nr. 13. 17. 83. 273. 347. 393. 419. 504. 636. 917. 102. 1194. 1254. 1325. 1577 und 1588.

11 Obligationen à 500 fl.  
Nr. 1629. 1750. 1932. 2065. 2158. 2170. 2189. 2194. 2234. 2505 und 2680.

10 Obligationen à 300 fl.  
Nr. 2828. 2831. 2833. 2894. 2931. 2952. 2956. 3119. 3125 und 3242.

13 Obligationen à 100 fl.  
Nr. 3392. 3395. 3430. 3472. 3571. 3808. 3888. 3952. 4153. 4172. 4565. 4647 und 4659.

Die Inhaber dieser Obligationen werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß sie die Kapitalbeträge, deren Verzinsung nur bis zum Einlösungstermine stattfindet, bei der Königlichen Regierung-Hauptkasse zu Wiesbaden und bei der Königlichen Kreiscasse zu Frankfurt a. M. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, nicht verfallenen Zinscoupons nebst den Talons erheben können.

Von den bei der 12. und 13. Verloosung gezogenen Obligationen sind folgende bis jetzt nicht zur Einlösung gekommen:

lit. G. à 1000 fl.  
Nr. 110. 401. 721. 929. 939 und 1446.

lit. G. à 500 fl.  
Nr. 1849. 1928. 1983. 1998. 2210. 2354. 2366. 2379. 2429 und 2602.

lit. G. à 300 fl.  
Nr. 2911. 2986 und 3070.

lit. G. à 100 fl.  
Nr. 3477. 3490. 3609. 3655. 3694. 3845. 3891. 3979. 4143. 4222. 4326. 4342. 4351. 4453. 4512 und 4662.

Die Inhaber dieser Obligationen werden hiermit wiederholt zu deren Einlösung aufgefordert.  
Wiesbaden, den 12. Juni 1870.

Der königliche Regierungs-Präsident.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Maßgabe des §. 38 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gegebenen Vorschriften und auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung pro 1867 Seite 1529) wird hierdurch von der unterzeichneten Königlichen Regierung in Betreff des Betriebes des Trödler-Gewerbes für den Umfang des Regierungsbezirks Nachstehendes verordnet:

§. 1. Wer mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche Handel, oder mit altem Metallgeräth oder Metallbruch Kleinhandel treibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema angelegtes, durchweg mit Seitenzahlen versehenes und von der Ortspolizeibehörde gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen und die nach den einzelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen in dasselbe deutlich zu bewirken, auch jeden einzelnen Gegenstand mit einer der laufenden Nummer entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden, namentlich dürfen darin keine Rasuren vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§. 2. Vor Abschluß eines jeden Einkaufs hat der Gewerbetreibende (Trödler) sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist. Stellt sich dabei der Verdacht heraus, daß letzterer auf unredlichem Wege erworben sein möchte, so ist der Trödler verpflichtet, denselben anzuhalten und an die Polizeibehörde abzuliefern. Letzteres gilt insbesondere auch von denjenigen Gegenständen, von welchen der Trödler durch polizeiliche Bekanntmachung oder sonstige amtliche Mittheilung Kenntniß erhält, daß sie dem Eigenthümer durch ein Vergehen oder Verbrechen, oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§. 3. Gegenstände, von denen der Trödler erfahren hat, daß sie mit Menschen oder Thieren in Berührung gekommen sind, welche an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Trödler überzeugt hat, daß dieselben vorschriftsmäßig desinficirt worden sind.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung, deren Überwachung den Polizeibehörden



§. 2. Die Dauer der Gesellschaft des Deutschen Phönix ist auf weitere fünfundsiebzig Jahre vom 18. Juli 1870 ab, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach §. 54 früher eintreten müßte.

Nach Ablauf des vierundzwanzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

§. 3. Der Zweck der Gesellschaft ist:

- 1) Versicherung gegen Feuerschaden auf alle der Feuergefahr unterworfenen unbeweglichen und beweglichen Gegenstände, mit Ausnahme von Pulvermühlen, Documenten aller Art, Edelsteinen, Geld, Gold- und Silberbarren. Sie versichert auch gegen Schäden durch Gas-Explosion oder Explosion von Dampfkesseln.
- 2) Versicherung auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschäden.

Auch ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gewisse Gegenstände, welche nach vorstehendem Abschnitt 1. von den Versicherungen ausgeschlossen wären, ausnahmsweise in den Fällen zu versichern, in welchen das Interesse der Gesellschaft oder besondere Veranlassungen es nöthig und nützlich machen.

§. 4. Aus allen Ländern können Versicherungen angenommen werden. Es steht übrigens der Verwaltung der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§. 5. Brandschäden, welche durch Kriegereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen, oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 6. Sowohl der Eigentümer, als Jeder, welcher sein Interesse bei einem zur Versicherung geeigneten Gegenstände zu erkennen gibt, kann solche erwirken.

§. 7. Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in welchen die Versicherungsverträge abgeschlossen werden. — Einer besonderen Verständigung zwischen der Gesellschaft und den Versicherten bleibt es vorbehalten, die Entscheidung durch Schiedsrichterpruch anstatt der durch die öffentlichen Gerichte zu bedingen.

§. 8. Alle in gesellschaftlichen Angelegenheiten an die Actionäre ergehenden öffentlichen Bekanntmachungen sind in dem Preussischen Staatsanzeiger, dem Frankfurter Journal und der Karlsruher Zeitung zu veröffentlichen und gelten dadurch als genügend verkündet und als verbindlich vom achten Tage ab nach Ablauf des Tages, an welchem sie in dem Preussischen Staatsanzeiger zum ersten Male erschienen sind.

Geht eins dieser Blätter ein, so hat die nächste Generalversammlung ein anderes dafür zu substituieren. Bis dahin genügt die Bekanntmachung in den

übrigen Gesellschaftsblättern.

Auch außer dem Falle des Einnehmens steht der Generalversammlung zu, an Stelle der bestehenden Gesellschaftsblätter andere zu wählen, ferner in dem Falle, daß der Preussische Staatsanzeiger keine Privatbekanntmachungen mehr aufnehmen würde, den obgedachten Verbindlichkeitstag auf ein anderes Blatt zu übertragen.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind in den bisherigen Blättern, soweit dieselben noch bestehen und noch zugänglich sind, bekannt zu machen.

II. Von dem Grundcapital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§. 9. Das Grundcapital besteht aus fünf und ein halb Million Gulden der Süddeutschen Währung des fl. 52  $\frac{1}{2}$  Fußes, vertheilt in:

4000 ganzen Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Eintausend Gulden, bezeichnet mit Lit. A. und

3000 halbe Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, bezeichnet mit Lit. B.

nach den Formularen Anlagen I. II.

Bei der Ausgabe neuer, beziehungsweise Erneuerung alter Actien ist in den betreffenden Documenten auf das vorliegende revidirte Statut zu verweisen und sind die in den Formularen vorkommenden Citate nach Maßgabe dieses Statutes zu berichtigen.

§. 10. Die Actionäre haben die Verpflichtung, erforderlichen Falles den vollen Betrag ihrer Actien einzubezahlen, sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftbar.

§. 11. Die Actionäre haben für jede Actie zwanzig Procent des Betrages der Actie, mithin für Lit. A. zweihundert Gulden, für Lit. B. einhundert Gulden baar an die Gesellschaftscaße einzubezahlen und die übrigen achtzig Procent durch nach Sicht zahlbare an die Ordre der Gesellschaft ausgestellte Sola-Wechsel, also bei Lit. A. über achthundert Gulden und bei Lit. B. über vierhundert Gulden lautend, zu sichern, nach den Formularen Anlagen III. IV.

Auswärtige Actionäre haben die auszustellenden Sola-Wechsel in Frankfurt zu domiciliiren.

Jeder Actionär hat auch die Befugniß, statt der Eintieferung der Sola-Wechsel von Achtzig Procent jeder Actie, diesen Betrag mittelst eines Depot von Obligationen deutscher Staaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§. 12. Die noch vorhandenen Viertel-Actien auf den Inhaber Lit. C. eine jene von 250 Gulden, werden eingezogen, und durch ganze Actien Lit. A. ersetzt. Für je vier Actien Lit. C. erhält deren Inhaber aus seiner Baar-Einzahlung 800 Gulden zurück. Er theilt über diese Summe die in dem §. 11 erwähnten Sola-Wechsel oder Sicherheiten. Die übrigen 200 fl. bitben seine Baar-Einlage auf Eine Actie Lit. A. von 1000 Gulden.

Mehrere Inhaber von einzelnen Lit. C. Actien in minderer Zahl als vier haben sich über diese Vereinigung zu einem Besitze von je vier zu verständigen. Ein rechtlicher Zwang zu jener Umwechslung oder dieser Vereinigung findet jedoch gegen die Eigenthümer der noch vorhandenen Inhaber-Actien nicht statt.

Bis zur erfolgten Umwechslung verbleiben die Inhaber-Actien in demjenigen besonderen Rechtsverhältnisse, welches für sie durch die Statuten vom Jahre 1845 festgesetzt war, soweit dasselbe mit den prohibitiv-Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches vereinbar ist, folglich unter Ausschluß der Gewährung eines festen Zinses.

§. 13. Den Actien werden auf den Inhaber lautende Dividende-Coupons für fünf Jahre nebst Talon nach den Formularen Anlagen V. VI. beigegeben.

Der Anspruch auf die Dividenden verjährt kraft des Gesetzes vom 13. März 1869 (Gesetz-Sammlung 1869 Seite 484) und der Verordnung vom 6. Juli 1845 (Gesetz-Sammlung 1845 Seite 483) mit Ablauf von vier Jahren vom 31. December desjenigen Jahres ab, in welchem sie fällig geworden sind.

§. 14. Die Actionäre werden nach ihren Namen, oder ihrer Firma, ihrem Stande und Wohnorte in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Actien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweien Mitgliedern des Verwaltungsrathes, von welchem das Eine ein Badisches Mitglied sein muß, unterzeichnet und von dem Director contrafirmirt.

§. 15. Das öffentliche Aufgebot und die Amortisation von Actien, welche dem Eigenthümer abhanden gekommen oder welche vernichtet worden sind, ist im Verichtsstande des Sitzes der Actiengesellschaft (zu Frankfurt am Main) nachzusehen, und auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses werden die neuen Actien unter neuen Nummern auf Kosten des Antragstellers ausgefertigt.

§. 16. Eine Amortisation verlornen Dividenden findet nicht statt.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom 31. December des Jahres, in welchem sie fällig wurden, an gerechnet, nicht erhoben worden sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Wird ein Dividenden-Schein verloren, und ist hierüber innerhalb jener vierjährigen Frist bei der Gesellschaft Anzeige gemacht, so wird dessen Betrag innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden Präclusiofrist von Einem Jahre ausbezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein von einem Dritten vorgezeigt und von der Actiengesellschaft eingetöst ist. Die Gesellschaft wird jedenfalls durch Entgegennahme der Anzeige solchen Verlustes nicht zur Prüfung der Legitimation des Präsentanten oder zum Ausschub der Zahlung verpflichtet, vielmehr bleiben lediglich demjenigen, welchem der Dividenden-

schein in Verlust gerathen und dem Inhaber des Scheines die Schritte zur Audeinandersetzung ihrer gegenseitigen Ansprüche anheimgegeben.

§. 17. Die Amortisation verlornen Talons findet gleichfalls nicht statt.

Die neue Serie von Dividenden-Scheinen nebst dem neuen Talon wird vielmehr dem Eigenthümer der Actie verabfolgt, wenn der abhanden gekommene Talon innerhalb zwei Jahren nach dem Tage, von welchem ab laut des in dem Talon enthaltenen Vermerkes die Serie neuer Dividendenscheine erhoben werden konnte, nicht präsentirt worden ist.

Der später etwa vorkommende Talon gibt kein Anrecht mehr auf Bezug der Dividendenscheine.

§. 18. Die Uebertragung einer Serie kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Die Badische Actionäre können ihre Cessionen bei der in Carlstraße bestehenden Section einreichen.

Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung von dem Cedenten und dem Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt, auch diese Vormerkung von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterschrieben und von dem Director contrafirmirt.

Der ausscheidende Actionär bleibt kraft des Artikels 223 des Deutschen Handelsgesetzbuches auf Höhe der noch nicht baar einbezahlten Actiensumme für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch ein Jahr lang vom Tage seines Ausscheidens an gerechnet, subsidiarisch verbunden.

§. 19. Kein einzelner Actionär darf mehr als Vierzig Actien Lit. A., beziehungsweise Achtzig Actien Lit. B. besitzen.

Vorbehalten bleibt jedoch die frühere Befugniß der Gründer der Frankfurter Versicherungsgesellschaft zu einem Besitze von hundert ganzen Actien.

§. 20. Der Verwaltungsrath ist berechtigt, bei sich ergebendem Bedarfe und unter öffentlicher Bekanntmachung von den Actionären zehn Procent des Betrages ihrer Actien gegen Abschreibung auf den Sola-Wechsel oder gegen Rückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depot (§. 11) einzufordern.

Die Aufforderung zu solcher Zahlung muß mindestens dreimal in den für die Bekanntmachungen der Actiengesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern (§. 8) zweimal mindestens von acht Tagen zu acht Tagen, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen festgesetzten Schlußtermine erlassen werden.

Auch kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere briefliche unter Post-Recommendation aufgegebenen Erlasse an die einzelnen Inhaber der auf Namen lautenden Actien, immer unter Beobachtung der vorbezeichneten Minimal-Fristen, statt

der Einrückungen in die öffentlichen Mütter erfolgen. Der mit der Berichtigung der angeschriebenen Rate säumige Actiendeshaber ist mit der Auslage des ganzen Wechselbetrags von Achtzig Procent zu bedrohen und der desfallsige schriftliche Erlass für den auswärtigen Actionär in dem seinem Wechsel beigelegten Domicil (§. 11) zu insinuieren. Mit Ablauf von acht Tagen nach Insinuation dieses Erlasses ist der Actionär aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Actie als erloschen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen und die Erneuerung einer mit einer anderen Nummer versehenen Erlass-Actie, sowie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschaftscaffe von dem Verwaltungsrathe zu bewirken.

Gleichzeitig sind die Sota Wechsel des säumigen Actionärs gegen denselben insoweit auszulagen, als nicht die Ansprüche der Actiengesellschaft durch den Verkauf der Erlassactien gedeckt und ausgeglichen sind.

Wenn in einer späteren Zeit das Bedürfnis sich erneuert und eine fernere Erhebung von zehn Procent von dem Verwaltungsrathe verfügt worden sein sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Actionäre die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug.

In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe oder der Director verbunden, eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen und dieselben über die Lage der Gesellschaft Mittheilung zu machen.

Der Zusammentritt der Generalversammlung muß vor Ablauf von sechs Wochen vom Tage der öffentlich bekannt gemachten, oder durch recommandirte briefliche Erlasse erfolgten Zahlungsaufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§. 21 Nach dem Ableben eines Actionärs steht seinen Erben oder Rechtsnachfolger die Befugniß zu, aus ihrer Mitte, oder sonst, einen oder mehrere Actionäre an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestage ein solcher Vorschlag nicht erfolgt oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung einer demselben genügenden Real-Caution im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Theils ihrer Actien-Summe in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Caution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Actien an der Frankfurter Börse durch einen geschworenen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Actien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, sowie die zur Garantie zu hinterlegenden Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der ab zugleich der Kosten des Verkaufs sich etwa er-

gebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Falle eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Anstalles dienen die Sota Wechsel des verstorbenen Actionärs, so weit nöthig, zur Ergänzung der Actien-Summe.

Die nämlichen Bestimmungen gelten in analoger Weise hinsichtlich der Rechtsnachfolger einer Firma, einer juristischen Person, einer Körperschaft, welche aufhören zu bestehen.

§. 22. Wenn ein Actionär in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Actien ebenfalls entweder gerichtlich oder durch einen geschworenen Wechselmakler verkauft und an die Stelle der somit erloschenen Actien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrag der verkauften Actien, sowie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Sota Wechsel wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs resp. dessen Debitmasse wie am Schlusse des §. 21 hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

§. 23. Wenn ein Actionär oder dessen Erben oder Rechtsnachfolger die von dem Verwaltungsrathe oder der Direction angeordnete Erneuerung der für die Actien nach §. 11 ausgestellten Sicherheitswechsel verweigert, oder damit nach erfolgter statutengemäßer Aufforderung im Verzuge ist, — so sind gegen den Actionär selbst die Bestimmungen des §. 20 über die Aufforderungsweise die Auslage der Wechsel und den Rechtsverlust — gegen Erben oder Rechtsnachfolger die Bestimmungen des §. 21 über den Verkauf der Actien, Ausfertigung neuer für den Käufer, Verwendung des Erlöses und der Wechsel des neuen Käufers zur Auszeichnung der Verbindlichkeiten des verstorbenen Actionärs, Verwendung des Ueberschusses oder Erlass des Ausfalles analog anzuwenden.

iii. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 24. Der Verwaltungsrath bildet den Aufsichtsrath im Sinne des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.

Er besteht aus vierzehn Mitgliedern. Fünf dieser Mitglieder sollen aus den im Großherzogthum Baden ansässigen Actionären, und neuer Mitglieder aus den übrigen Actionären gewählt werden, die in Frankfurt ihren Wohnsitz haben.

Die Kundmachung einer jeden Personalveränderung im Verwaltungsrathe wird bewirkt durch die auf die Protokolle der Generalversammlungen und des Verwaltungsrathes sich gründenden Einträge in das Handelsregister von Frankfurt a. M., — und diese Einträge sind auch, soweit dies nicht schon gerichtlich geschehen sein wird, in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

Zur Legitimation der Mitglieder des Verwal-

lungsrathes, des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters (§. 27) ist eine notariell beglaubigte Abschrift des Wahlprotokolles oder ein auf Grund desselben ausgestelltes notarielles Attest erforderlich.

§. 25. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zehn auf seinen Namen lautende Actien, und zwar die Babilischen Mitglieder zehn Actien Lit. B., die übrigen Mitglieder zehn Actien Lit. A. besitzen, und es sind solche nach der auf sie gefallenen Wahl für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschafts-Casse zu deponiren.

§. 26. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung gewählt. Jedes Jahr treten vier Mitglieder nach dem Amtsalter, oder bei gleichem Amtsalter nach Bestimmung des Looses aus. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Die Erledigungen im Verwaltungsrathe, welche durch außerordentliches Ausscheiden (wegen Resignation, Ablebens oder sonstigen Grundes) vorkommen, werden in der Zahl der vier vorzunehmenden Neuwahlen mitgerechnet, geben also keinen Anlaß zum besonderen Ersatz.

§. 27. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Verhinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden.

Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraume von einer Generalversammlung zu anderen erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für die Zwischenzeit bis zur nächsten Generalversammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Actionäre zu wählen.

Alle diese Wahlen müssen zu notariellem Protokolle erfolgen.

§. 28. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens einmal in jedem Monat statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsrathes (§. 36) und des Directors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuuberäumen.

§. 29. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Director unterzeichnet.

§. 30. Der Verwaltungsrath hat alle im Art. 225 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches erwähnten Befugnisse und Obliegenheiten.

Er überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Agenten und Beamten der Gesellschaft und regulirt deren Gehalte und Vergütungen. Zugleich steht dem Verwaltungsrathe die Befugniß zu, eine jede dieser Ernennungen jederzeit zu widerrufen.

Die allgemeinen Bedingungen der Versicherungsverträge und die Prämientarife werden auf Vorschlag des Directors von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Angelegenheit der disponibeln Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben.

Er ist insbesondere ermächtigt, in den Fällen, wo er es für sachdienlich erachtet, über Antheile des reinen Geschäftsgewinnes zum Vortheile gemeinnütziger Landes- und Ortsanstalten zu verfügen, oder auch solche Antheile in gedachter Absicht zur Verfügung der Behörden zu stellen.

Es bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen, die Ueberwachung einzelner Geschäftszweige durch einzelne dazu deputirte Mitglieder aus seiner Mitte zu bewirken.

§. 31. Die Fonds der Gesellschaft werden von dem Verwaltungsrathe zinstragend angelegt in Darlehen auf erste gerichtliche Hypotheken, durch Ankauf oder Verlehnung von Inhaber-Papieren, welche von einem Staate des Norddeutschen Bundes oder von einem der Süddeutschen Staaten des Zollvereins emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität eines solchen Staates von Corporationen oder Communen ausgestellt sind, und Zinsen nach einem festbestimmten Zinssatze tragen, wie auch mittelst Discountirung guter Wechsel, nach den Grundsätzen der Preussischen Bank.

Der Erwerb von Liegenschaften ist der Actiengesellschaft nur für die Zwecke ihres Dienstes als Geschäftslocalitäten oder zur Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen der Gesellschaft gestattet, letzteren Falls mit Obliegenheit der Wiederveräußerung.

§. 32. Die in den Funktionen des Verwaltungsrathes regelmäßig thätigen Mitglieder desselben erhalten Lantièmebezüge bis zu fünf Procent des Reingewinnes, jedoch nur von denjenigen Ueberschüssen, welche sich ergeben, nachdem die Actionäre mindestens eine Dividende von Fünf Procent, diese auf die von ihnen geleisteten Baareinzahlungen ausgerechnet, erhalten haben werden.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, jederzeit über die Höhe der Lantième abändernde Beschlüsse zu fassen, welche jedoch erst mit dem Beginne des nächstfolgenden Geschäftsjahres in Kraft treten.

§. 33. Die Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden unterzeichnet, von dem Director contrasignirt.

§. 34. Section Carlstruhe Für die geschäftliche Vertretung der Gesellschaft ist zu Carlstruhe eine Verwaltungsabtheilung (Section) bestellt.

welche aus mindestens drei, mittelst Wahlen in Generalversammlungen nach dem für den Verwaltungsrath festgesetzten Modus hervorgehenden Mitgliedern besteht.

Jedes Mitglied der Section Carlsruhe muß mindestens fünf Actien Lit. B. besitzen und während der Dauer seiner Functionen unveräußert beibehalten.

Die Section Carlsruhe ressortirt von dem Verwaltungsrathe in Frankfurt, überwacht alle Versicherungsgeschäfte im Großherzogthum Baden und leitet sie in Gemäßheit der Reglements und Instructionen, welche dafür von der Direction in Frankfurt ihr zukommen.

Alle Verhandlungen des Deutschen Rhönix mit der Großherzoglich Badischen Staatsregierung werden durch Vermittelung der Section Carlsruhe gepflogen.

Die Section kann jederzeit auf Antrag des Verwaltungsrathes durch einen einfachen Beschluß der Generalversammlung aufgehoben werden.

B. Von dem Director der Gesellschaft.

§. 35. Die Leitung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach Außen, ist einem Director übertragen, welcher im Sinne des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches der Vorstand der Actiengesellschaft ist.

Er wird von dem Verwaltungsrathe ernannt. Die Ernennung erfolgt zu notariellem Protokoll. Der Director hat eine Dienst-Caution zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen dem Verwaltungsrathe vorbehalten bleiben. Der Director wohnt den Verhandlungen des Verwaltungsrathes bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instructionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsrathes. Er leitet insbesondere die Bureauarbeiten, und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, vor, sowie er auch am Schlusse eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§. 36. Die Anstellungsverhältnisse und die Verpflichtungen des Directors regelt der mit demselben abgeschlossene, sowohl für ihn als für die Actiengesellschaft verbindliche Vertrag.

Der Director zeichnet die Firma der Gesellschaft nach der durch Art. 229 Alinea 2 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Weise. Er unterzeichnet mit der Firma alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Inbassamente und sonstige Geschäftsdokumente.

Dieselben werden in Anwendung des Art. 225 des Handelsgesetzbuches von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes contrafirmirt.

Hierdurch soll jedoch den Bestimmungen des Art. 231 des Handelsgesetzbuches nicht präjudicirt sein, und bleibt seinen Betreffenden anwendbar. Demgemäß ist dritten Personen gegenüber die Gültigkeit der Unterschrift des Directors von der Contrafirmatur eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes nicht abhängig.

Die nach den Artikeln 227 und 230 des Handelsgesetzbuches dem Director zustehende Befugniß zur Vertretung der Gesellschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist.

Der Director vertritt die Gesellschaft in Rechtsstreitigkeiten und stellt die Proceßvollmachten für die Rechtsanwälte in der obgedachten Form aus.

Die aufgestellten General-Agenten oder Haupt-Agenten werden von ihm bevollmächtigt, die Versicherungsverträge abzuschließen und die Polysen darüber auszufertigen.

Eibe Namens der Gesellschaft werden von dem Director geleistet.

§. 37. Wenn der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen die Stelle eines Directors unbefehlt läßt, oder der ernannte Director verhindert ist zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen oder mehrere der oberen Angestellten in Auftrag des Verwaltungsrathes versehen.

Auch diese Wahlen und Beauftragungen erfolgen zu notariellem Protokolle.

So lange ein Mitglied die Stelle des Directors vertritt, darf dasselbe an den Beschlüssen des Verwaltungsrathes nicht Theil nehmen.

§. 38. Die Legitimation des Directors und seiner Stellvertreter wird durch beglaubigten Abschriften der Wahl- oder Ernennungs-Protokolle oder durch ein auf Grund derselben ausgestelltes notarielles Attest bewirkt.

Dritten Personen darf die Actiengesellschaft niemals den Einwand entgegen halten, es habe der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen.

§. 39. Durch einen mit einer Mehrheit von zehn Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes kann jederzeit die Ernennung des Directors widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Contract hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

§. 40. Die Namen des Directors und seiner Stellvertreter, sowie jeder hinsichtlich dieser Personen eintretende Wechsel sind in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

IV. Von den Generalversammlungen.

§. 41. Die Gesamtheit der Actionäre wird durch deren Generalversammlung vertreten.

§. 42. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine Generalversammlung, und zwar immer in drei aufeinander folgenden Jahren jedesmal in Frankfurt, und im vierten Jahre jedesmal in Carlsruhe gehalten. — Die stimmberechtigten Actionäre werden hierzu mindestens vierzehn Tage vorher von dem Verwaltungsrathe oder von dem Director durch die öffentlichen Blätter (§. 8) eingeladen.

Außerordentliche Generalversammlungen veranstaltet der Director resp. der Verwaltungsrath sowohl

in den durch §§. 20, 54 vorgesehenen, als in allen anderen Fällen, wo die Einberufung einer solchen Versammlung angemessen erscheint.

Die Einladung dazu muß gleichfalls mindestens vierzehn Tage vor dem Tage des Zusammentrittes mit Beachtung des §. 8 des Statutes erfolgen.

Alle Einladungen zu den Generalversammlungen müssen die Tagesordnung enthalten. Ueber Gegenstände, welche nicht durch die Tagesordnung angezeigt waren, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

§. 43. In der Generalversammlung kann erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen:

Jeder Inhaber einer ganzen Actie Lit. A. oder zweier halben Actien Lit. B. und zwar hat der Inhaber

von 1 bis 5 ganzen Actien	1 Stimme,
"   6   "   10   "	"   2 Stimmen,
"   11   "   15   "	"   3   "
"   16   "   20   "	"   4   "
"   21   "   25   "	"   5   "
"   26   "   30   "	"   6   "
"   31   "   35   "	"   7   "
"   36   "   40   "	"   8   "

und in gleichem Verhältnisse der Inhaber

von 2 bis 10 halben Actien	1 Stimme,
"   12   "   20   "	"   2 Stimmen,
"   22   "   30   "	"   3   "
"   32   "   40   "	"   4   "
"   42   "   50   "	"   5   "
"   52   "   60   "	"   6   "
"   62   "   70   "	"   7   "
"   72   "   80   "	"   8   "

sodann die etwa noch vorhandenen Besitzer von Inhaber-Actien, für einen Besitz von

10 bis 20 Actien	1 Stimme,
21   "   40   "	2 Stimmen,
41   "   60   "	3   "
61   "   80   "	4   "

81 Actien und darüber 5 Stimmen als Maximum.

Die Aktionäre können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche gleichfalls persönlich stimmberechtigte Aktionäre der Gesellschaft sein müssen, doch darf kein Bevollmächtigter aus seinem eigenen Rechte und aus der im ertheilten Vollmacht mehr als sechs-zehn Stimmen in seiner Person vereinigen.

Cheffrauen, Pandlungshäuser, Corporationen, Institute und Aktien-Gesellschaften, Minderjährige oder sonstige Curanden können durch ihre gesetzlichen Re-präsentanten vertreten werden.

In allen diesen Fällen braucht der Vertreter nicht selber Aktionär zu sein.

§. 44. Jeder Aktionär oder dessen Bevollmächtigten, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich acht Tage vor der Sitzung auf dem Bureau der Gesellschaft in Frankfurt, oder auf dem Bureau der in Carlsruhe errichteten Section persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statuten-

mäßige Berechtigung legitimiren durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Aktien, der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht. Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 45. Der zweite Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Secretäre und zweier Scrutatoren aus der Mitte der Versammlung.

§. 46. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Discussion und veranlaßt die Abstimmung.

§. 47. Die General-Versammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte:

- 1) mit der Anhörung und Prüfung des Berichtes des Vorstandes und des Verwaltungsrathes,
- 2) mit der Genehmigung der letzten Jahres-Rechnung, nach vorheriger Prüfung und Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuss,
- 3) mit der Wahl eines Ausschusses von vier Aktionären (unter welchen ein im Großherzogthum Baden ansässiger sich befinden muß) aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen stimmberechtigten Aktionäre, welche die Bilanz und die Rechnungsabschlüsse des laufenden Jahres mit den, ihm vor Seiten des Verwaltungsrathes spätestens vierzehn Tage vor der nächsten General-Versammlung vorzuliegenden bezüglichen Büchern und Scripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten hat.

Sodann wird

- 4) nach §. 26 der Verwaltungsrath erneuert und es werden endlich
- 5) die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge sowie die von einzelnen Aktionären ausgegangenen Vorschläge beraten. Beschlüsse über beiderlei Arten von Vorschlägen sind dann statthaft, wenn sie in der Tagesordnung (§. 42) angekündigt waren und zum Beschlusse über Vorschläge oder Anträge einzelner Aktionäre ist noch weiter erforderlich, daß die Generalversammlung sie vorher für zulässig erklärt habe.

Die Beschlußnahme über Aufnahme von Neulehnen steht nur der General-Versammlung zu.

§. 48. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch das Statut vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind für alle Aktionäre, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen

**und verbindlich.**

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll in notariell beurkundeter Form aufgenommen und mindestens von dem Präsidenten, der beiden Sekretären (§. 45) den zwei ernannten Scrutatoren, sowie von dem requirirten öffentlichen Notar unterschrieben.

§. 49. Alle Wahlen in der General-Versammlung (ebenso auch in dem Verwaltungsrathe und sonstigen) werden in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vollzogen.

Zur Gültigkeit einer Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Majorität, noch Stimmengleichheit, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl zu bringen.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos.

Die Ernennung der Secretäre und Scrutatoren für die General-Versammlung darf jedoch auch auf Vorschlag des Präsidenten durch allgemein erklärte Zustimmung erfolgen.

§. 50. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung des Statutes ist eine Majorität von drei Vierteln der legitimirten Stimmen erforderlich und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der General-Versammlung in dem Bureau der Gesellschaft zu Frankfurt und in dem Bureau der in Carlstruße errichteten Sektion zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt haben.

Ferner ist der Abänderungs-Vorschlag durch die rechtzeitig publicirte Tagesordnung anzukündigen.

Solche Abänderungen erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Genehmigung der Königlich Preussischen Staatsregierung und der Großherzoglich Badischen Staatsregierung erteilt wird.

V. Von den Jahres-Rechnungen, den Gewinnvertheilungen und dem Reservefonds.

§. 51. Der Abschluß als Bilanz erfolgt jedesmal auf den 31. December des Geschäftsjahres. In derselben werden einander gegenüber gestellt.

A. als Aktiva.

- 1) Der durch Wechsel gesicherte Theil des Grundcapitals,
- 2) Die Wertpapiere, höchstens zum Course vom 31. December des eben abgelaufenen Geschäftsjahres.
- 3) Die Hypotheken-Forderungen höchstens zu ihrem Nominal-Betrage.
- 4) Die Liegenschaften höchstens zum Erwerbpreise wovon mit Ausnahme des Grund und Bodens jährlich mindestens ein Prozent abzuschreiben ist.
- 5) Alles andere Eigenthum zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittlung am Jahreschlusse hat. Die Werthe von Mobilien, Utensilien, Druckmaschinen

und dergl. bleiben hierbei außer Anschlag.

B. als Passiva.

- 1) Das Grund-Capital (die Gesamt-Aktien-Summe.)
- 2) Der Gewinn-Reserve-Fonds laut §. 53 des Statutes.
- 3) Die Prämien-Reserve.
- 4) Die vorausempfangenen Prämien für spätere Jahre.
- 5) Reserve für die am Ende des Geschäftsjahres noch nicht regulirten Schäden in den angemeldeten Beträgen.
- 6) Sonstige Passiven.

§. 52. Auf Grund des Ergebnisses der Bilanz bestimmt der Verwaltungsrath, ob und in welchem Betrage eine Gewinnvertheilung an die Aktionäre durch Entrichtung einer Dividende stattfinden soll. Letztere vertheilt sich unter die Aktionäre nach dem Verhältnisse der ganzen und halben Aktien.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt, nachdem die ordentliche Generalversammlung stattgefunden hat, gegen Einlieferung der Coupons bei der Gesellschafts-kasse in Frankfurt a. M. oder bei der Sektion in Carlstruße.

Die Aktionäre werden davon durch die öffentlichen Blätter (§. 8.) benachrichtigt.

§. 53. Die Gesellschaft hat einen festen Gewinn-Reserve-Fonds von 550,000 Gulden, außerdem eine Prämie-Reserve.

Alle Entschädigungen und Verluste werden zunächst aus der laufenden Prämien-Einnahme und in zweiter Reihe aus den vorhandenen Reserven gedeckt.

Würde der Gewinn-Reserve-Fonds jemals in Anspruch genommen worden sein, so ist er vor Allem durch die Hälfte des reinen Jahres-Gewinnes allmählig wieder auf seine normale Höhe von Ft. 550,000 zu bringen.

Erst nach Erschöpfung des Gewinn-Reserve-Fonds darf auf das Grund-Capital recurrirt werden.

VI. Von der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 54. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im §. 2 erwähnten Zeit nur stattfinden und muß zugleich erfolgen, wenn

- 1) Verluste eingetreten sind, welche den vierten Theil des Grund-Capitals erschöpft haben, oder wenn
- 2) die Auflösung von einer Anzahl Aktionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Vierteltheile des gesammten Aktien-Capitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fällen ist der Direktor resp. der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen.

§. 55. Diese General-Versammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

§. 56. Die Gesellschaft haftet, im Falle der Auflösung für alle abgehandelten Versicherungen bis zu

deren Ablauf, sowie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 57. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der Generalversammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlußes der Liquidation zu bestimmen ist.

Anlage I.

Lit. A. Nr.

Register A. F. a.

### Deutscher Phönix

(Embleme des Phönix.)

Versicherungs-Gesellschaft  
bestätigt durch Entschlieung des Großherzoglich  
Badischen hohen Staats-Ministeriums vom 18.  
Juli 1845

und durch Beschluß hohen Senates der freien  
Stadt Frankfurt vom 20. Mai 1845.

### Actie.

Die Unterzeichneten bescheinigen, daß

als Actionär in dem Register A der Gesellschaft des  
des deutschen Phönix Fol. für die Actie Lit.  
A. Nr. von Tausend Gulden des süddeutschen  
Münz-Conventionsfußes eingetragen, und in diesem  
Verhältnisse an dem Vermögen und Verpflichtungen  
der Gesellschaft statutenmäßig theilhaftig

Auf diese Actie sind nach Vorschrift der Sta-  
tuten §. 11. Zweihundert Gulden baar bezahlt und  
Acht-hundert Gulden gesichert worden.

Gesellschafts-  
Stempel.

Frankfurt, am

Der Vorsitzende, Die Verwaltungs- vdt. der Director,  
des Verwaltungs- raths:  
raths. (Zwei Namen.)  
(nach §. 11 des Statutes.)

Anlage II.

Lit. B. Nr.

Register B. Fol.

### Deutscher Phönix

(Embleme des Phönix)

Versicherungs-Gesellschaft.  
bestätigt durch Entschlieung des Großherzoglich  
Badischen hohen Staats-Ministeriums vom 18.  
Juli 1845.

und durch Beschluß hohen Senates der freien  
Stadt Frankfurt vom 20. Mai 1845.

### Actie.

Die Unterzeichneten bescheinigen, daß

als Actionär in dem Register B. Nr. von  
Fünfhundert Gulden des süddeutschen Münz-Conven-  
tionsfußes eingetragen, und in diesem Verhältnisse an  
dem Vermögen und den Verpflichtungen der Gesell-  
schaft statutenmäßig theilhaftig

Auf diese Actie sind nach Vorschrift der Sta-  
tuten, §. 11. Einhundert Gulden baar bezahlt und  
Vierhundert Gulden gesichert worden.

Gesellschafts-  
Stempel.

Frankfurt, am

Der Vorsitzende Die Verwaltungs- vdt. der Director,  
des Verwaltungs- raths:  
raths. (Zwei Namen.)

Anlage III.

den 18

Für 800 Gulden.

Acht Tage nach Wieder-Vorzeigung, welche  
spätestens am 1. Juli 1895 erfolgen muß, zahle  
gegen diesen Sola-Wechsel, an die Ordre  
der Versicherungs-Gesellschaft des Deutschen  
Phönix, Acht-hundert Gulden des süddeutschen  
Münz-Conventionsfußes. Den Werth habe  
in einer zugeschriebenen Actie der besagten  
Versicherungs-Gesellschaft erhalten.

Auf selbst  
zahlbar bei Herr  
in Frankfurt am Main.

Anlage IV.

den 18

Für 400 Gulden.

Acht Tage nach Wiedervorzeigung, welche spä-  
testens am 1. Juli 1895 erfolgen muß, zahle  
gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre der Ver-  
sicherungs-Gesellschaft des Deutschen Phönix, Vier-  
hundert Gulden des süddeutschen Münz-Conventions-  
fußes. Den Werth habe  
in einer  
zugeschriebenen Actie der besagten Versicherungs-Ge-  
sellschaft erhalten.

Auf selbst  
zahlbar bei Herr  
in Frankfurt am Main.

Anlage V.

Lit. Coupon der

Deutschen Phönix

Für 18

Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt am Main be-  
zahlt dem Ueberbringer dieses Dividendenscheins auf

Die Actie Lit. Nr. diejenige Dividende, welche nach den §§. 13, 51 und 52 der Statuten für das Jahr bestimmt werden wird.  
Der Verwaltungsrath: (Stempel) Der Director.  
Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes. Facsimile.

Der Anspruch auf diesen Dividendenchein verfährt mit Ablauf von vier Jahren vom 31. December desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem die Dividende fällig geworden ist.

Eine Amortisation verlorener Dividenden-Scheine findet nicht statt. Vergl. übrigens den §. 16 der Statuten.

Anlage VI.

Deutscher Phönix

Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt am Main.  
Der Inhaber dieses Talons hat gegen dessen Auslieferung am ten 18 die te Serie von Dividenden-Scheinen zur Actie Lit. Nr. zu empfangen.

Der Verwaltungsrath: (Stempel.) Der Director.  
Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes. Facsimile.

Eine Amortisation verlorener oder vermisster Dividenden-Scheine oder Talons findet nicht statt. Die neuen Serie von Dividenden - Abschnitten nebst dem neuen Talon wird vielmehr dem Eigenthümer der Actie verabfolgt, wenn der abhanden gekommene Talon innerhalb zwei Jahren nach dem Tage, von welchem ab laut des in dem Talon enthaltenen Bemerktes die Serie neuer Dividenden - Scheine erhoben werden konnte, nicht präsentirt worden war.

Der später etwa vorkommende Talon giebt kein Anrecht mehr auf Bezug der Dividendenabschnitte. (§ 17. der Statuten.)

574. Nach Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 9. d. M. — Nr. 16130 — soll auf Grund der nach der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 25. Mai d. J. (veröffentlicht in Nr. 23 Seite 159 des Regierungs-Amtsblattes vom 9. d. M.) erfolgten Ausdehnung der Consolidation älterer Preussischer Staats-Anleihen auf

die 4 1/2 procentigen Anleihen aus den Jahren 1856 und 1867, C.,

und die 4 procentige Anleihe vom Jahre 1868, A., bezüglich aller im Besitze der von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ressortirenden mittelbaren Staats- resp. milden Stiftungsfonds sich befindenden Schuldverschreibungen der bezeichneten Anleihen auf den Umtausch gegen Verschreibungen der consolidirten 4 1/2 procentigen Anleihe eingegangen werden.

Indem wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. April 1870, Num. Reg. II. 2955, (Nr. 15 Seite 91 des Regierungs-Amtsblattes vom 14. April 1870 und Nr. 7 des Kirchen-Amtsblattes des Consistoriums vom 13. April 1870) die Kirchen-, Schul-, Stiftungs- u. Vorstände, sowie diejenigen Verwaltungsbeamten, welche Dienstcautionen mit solchen Schuldverschreibungen bestellt haben, hiervon in Kenntniß setzen, machen wir dieselben noch besonders darauf aufmerksam, daß nach Ablauf der mit dem 29. Juni d. J. endenden Präklusivfrist eine Prämie nicht mehr gezahlt wird, dagegen der Umtausch ohne Prämie auch später bis auf Weiteres noch statthat.

Wiesbaden, den 19. Juni 1870.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

575. Zum Rechner des von dem verstorbenen Pfarrer Martin zu Seck gestifteten Stipendienfonds ist der Königliche Secretariats-Assistent Geher zu Wiesbaden bestellt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 14. Juni 1870.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

576. Die Schultheiße über die von Vormund Anton Wenzel in Lindenhofhausen am 27. März 1862 bei der Nassauischen Landesbank angelegten Sparkassencapitalien, nämlich:

über 34 fl. für Jakob Sachs in Lindenhofhausen, eingetragen unter Lit. B. Nr. 32695

über 33 fl. für Adam Sachs daselbst, eingetragen unter Lit. B. Nr. 32696,

sind abhanden gekommen.

Die Besitzer dieser Schuldscheine werden aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an den Capitalien bis zum 5. Juli d. J. geltend zu machen, da nach Ablauf dieses Termins die Rückzahlung der Capitalien erfolgen wird.

Wiesbaden, den 11. Juni 1870.

Direction der Nassauischen Landesbank.

577. (Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer Seifen-Siederei zu Rödelsheim.)

Alexander Sittenberg von Königstein beabsichtigt in der an der Frankfurter Straße gelegenen A. May'schen Hofraithe (Flur 1 Abth. L. Nr. 476) zu Rödelsheim, eine Seifensiederei zu errichten. Unter Bezugnahme auf die §§. 16, 19 und 22 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, beziehungsweise auf Abschnitte 33 und 34 der Anweisung vom 4. September 1869 werden alle diejenigen, welche Einwendungen gegen die Errichtung dieser gewerblichen Anlage zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 14 Tagen — von Ablauf des Tages an gerechnet, an welchem dieses Amtsblatt ausgegeben wird — bei dem königlichen Polizeirath Dr. Speyer, in